



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 11-13)**

Titel **Gesetz, betreffend die Besoldung der Bezirks-Gerichtsschreiber.**

Ordnungsnummer

Datum 16.05.1805

[S. 11] §. 1. fixe Besoldung der Bezirksgericht-Schreiber wird nicht für alle fünf Bezirksgerichts-Canzleyen gleichförmig, sondern, auf das Fundament der mehreren oder minderen Ausdehnung der Bezirke, der Canzleygeschäfte, und des damit verbundenen Local-Personal- und Material-Bedürfnisses, für jede besonders auf verhältnißmäßigen Fuß bestimmt.

§. 2. Diese fixe Besoldung besteht jährlich:

Für	den	Gerichtsschreiber	des	Stadtbezirks Zürich,
				in Frkn. 1200.
"	"	"	"	Bezirks Horgen,
				in Frkn. 2400.
"	"	"	"	Bezirks Uster,
				in Frkn. 2000.
"	"	"	"	Bezirks Bülach,
				in Frkn. 2000.
"	"	"	"	Bezirks Winterthur,
				in Frkn. 2000.

§. 3. Neben diesem beziehen die Bezirks-Gerichtsschreiber:

- Einen Quart der von ihnen zu Händen des // [S. 12] Staats bezogen werdenden, gesetzlichen Canzley-Gebühren.
- Zehn vom Hundert der bey dem betreffenden Bezirksgericht gesetzlich fallenden und wirklich eingezogenen Bussen und Gerichts-Gebühren, als Gratifikation für die der Gerichts-Canzley obligende Bemühung der Eintreibung und genauen Controlierung obiger Bussen und Gerichts-Gebühren.
- Die allbereits den Gerichts-Canzleyen gesetzlich zuerkannten kleineren Emolumente.

§. 4. Mit diesem fixen und zufälligen Gehalt sollen sich die Bezirks-Gerichtsschreiber vollkommen begnügen, und, über dasselbe hinaus, durchaus keine weiteren Forderungen an den Staat zu machen, oder Canzley-Ausgaben gegen denselben in Rechnung zu bringen haben, sondern vielmehr zur Anstellung und Besoldung der für einen richtigen und schnellen Gang der Canzleygeschäfte erforderlichen Gehülffen verpflichtet seyn, und diese Besoldung ihrer Gehülffen, so wie überhaupt alle, zu Bestreitung des Local-Personal- und Material-Bedürfnisses der Canzley erforderlichen Ausgaben, ohne Ausnahme aus dem Ertrag ihres gesetzlichen Gehalts entheben.



§. 5. Die Bezirks-Gerichtsschreiber sollen über die beziehenden Canzley-Gebühren sowohl, als über die fallenden Gerichts-Gebühren und // [S. 13] Bussengelder eine genaue und specificierte Rechnung führen, und dieselbe am Ende jeden Jahres der eigens mit dem Registratur- und Canzley-Wesen beauftragten Commission zur Einsicht mittheilen.

§. 6. Die Beziehung des durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Gehalts der Bezirksgerichts-Canzleyen, soll vom 1sten Heumonats des verfloßenen Jahres 1804. an berechnet werden, und, für das Vergangene bis auf jenen Zeitpunkt, es bey der dießfalls aus Verfügung des Kleinen Rathes mit den sämmtlichen Bezirksgerichts-Canzleyen getroffenen Abrechnung sein Verbleiben haben.

Zürich, den 16ten May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.04.2016]